

CDU-Fraktion im
Stadtrat Zeulenroda-Triebes

Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes
- Bürgermeister Nils Hammerschmidt -
Markt 1
07937 Zeulenroda-Triebes

27.11.2020

Anfragen der CDU-Fraktion an Bürgermeister Nils Hammerschmidt

Die CDU-Fraktion stellt folgende Anfragen zur Einsicht in Unterlagen:

1. Wir erbitten eine zeitlich detaillierte Aufstellung über den Verlauf (Gespräche, Termine, Teilnehmer, Ausschüsse) der Vertragsverhandlungen zur Seestern Panorama Bühne für den Zeitraum 10/2019 bis 11/2020.
2. Wir erbitten Einsichtnahme in den Honorarvertrag mit Rechtsanwalt Hr. Gnauck.
3. Wir erbitten Einsichtnahme in die Machbarkeitsstudie zur Ansiedlung eines Beherbergungsbetriebes an der Thermen- und Erlebniswelt „Waikiki“ (BVZTö-012-2020).
4. Wir erbitten eine Erläuterung der 2. Fortschreibung des HSK (Ersatzvornahme durch Kommunalaufsicht) zur nächsten Stadtratssitzung am 16.12.2020.

Weitere Fragen:

5. Wie ist der weitere zeitliche und organisatorische Ablauf in Umsetzung des Kostenleistungsverzeichnis Bauhof?
(BVZTö-143-2018, 4. Die Verwaltung wird beauftragt, bis 30.06.2019 ein Kostenleistungsverzeichnis für Leistungen des Bauhofes zu erarbeiten.)
6. In welcher Höhe wurden Kosten durch die Wiedereingliederung des Bauhofes (BVZTö-143-2018) eingespart?
7. Wann ist die 3. Fortschreibung des HSK geplant?
8. Wann und in welchem Umfang wurde sich um den im HSK am 18.12.2019 beschlossenen, externen Berater bemüht? Wie ist der aktuelle Stand in dieser Sache?
9. Welche Maßnahmen sind geplant, um die Kapazitäten der Parkplätze am Strandbad zu erhöhen?
10. Wann wird der gesetzlichen Pflicht nachgekommen, die Jahresabschlüsse der Stadtwerke Zeulenroda GmbH (Waikiki) für die Jahre 2018 und 2019 zu veröffentlichen?

Wir sehen unser Auskunftsersuchen auf folgender Basis gerechtfertigt:

*„Auskunftsanspruch in Bezug auf gemeindliche Unternehmen. Das Auskunftsrecht des Gemeinderats gegenüber dem Bürgermeister erstreckt sich auch auf Angelegenheiten, die kommunale Unternehmen betreffen. Denn bei der wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde in Form eines kommunalen Unternehmens handelt es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit. Zudem entscheidet der Gemeinderat gemäß §§ 23 Abs. 3 Satz 1, 26 Abs. 2 Nr. 11 ThürKO über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an Unternehmen. **Insoweit kommt dem Gemeinderat im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung umfassende Initiativ-, Entscheidungs- und Kontrollrechte zu.** Dieser Befund wird durch die Regelungen der §§ 73 Abs. 1 Nr. 2, 74 Abs. 1, 75aThürKO, die einen angemessenen Einfluss der Gemeinde auf das Unternehmen sowie eine Unterrichtung des Gemeinderats sicherstellen sollen, bestätigt. Schließlich spricht für diese Auslegung, dass sich die wirtschaftliche Betätigung unmittelbar auf den kommunalen Haushalt auswirkt und das sog. Budgetrecht dem Gemeinderat vorbehalten ist (vgl. §§ 26 Abs. 2 Nr. 7, 8, 9, 53a Abs. 2, 57 Abs. 1, 62 Abs. 4 ThürKO). Auch das ThürOVG hat in dem o.g. Urteil entschieden, dass ein Gemeinderat Auskunft über die Höhe der dem Geschäftsführer der kommunalen Gesellschaft gewährten Vergütung verlangen kann.“*

**Akttenotiz der Kommunalaufsicht vom 29.04.20*

Mit freundlichem Gruß

Markus Hofmann